

Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 23.11.2020

Die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.11.2020 fand aufgrund der Corona-Pandemie mit umfassenden Schutzvorkehrungen für die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, sowie für die Besucherinnen und Besucher, erneut in der Mehrzweckhalle in Starzach-Wachendorf statt. Unter anderem wurde der Betriebsvollzug 2020 und die Betriebsplanung 2021 des Waldhaushaltsberaten und beschlossen.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Ein Einwohner spricht die im Bereich der Grundschule Starzach eingerichtete Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 an. Er möchte wissen, warum dies nicht auch im Bereich des Kindergartens Bierlingen möglich ist.

Bürgermeister Noé antwortet, dass entsprechende Anordnungen der jeweils zuständige Straßenbaulastträger treffe. Im Bereich der Grundschule ist dies das Landratsamt Tübingen. Im Rahmen der am 30.11.2020 geplanten Gemeinderatssitzung werde die Thematik für Straßen in Starzacher Wohngebieten auf der Grundlage eines Antrags der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ beraten.

Ein Einwohner spricht die Straßenbeleuchtung im Bereich der Felldorfer Straße im Teilort Bierlingen zwischen der Ortsmitte Bierlingen und dem Netto-Markt an. Die dortigen Straßenlampen sind mit 2 Leuchtenfassungen ausgestattet, allerdings brennt nur eine Leuchte. Dies sei zu wenig. Im Teilort Wachendorf gebe es einen Straßenbereich, in welchem beide Leuchtkörper der installierten Straßenbeleuchtung brennen. In früheren Zeiten unter Bürgermeister Dunst sei dies auch in Bierlingen der Fall gewesen.

Der Vorsitzende antwortet, dass er seit seinem Amtsantritt als Bürgermeister der Gemeinde Starzach im Jahr 2004 aktiv keine Veränderungen an der Schaltung der Straßenbeleuchtung habe vornehmen lassen. Demnach sei bereits von seinem Vorgänger veranlasst worden, dass nur noch eine Lampe pro Straßenlaterne brenne. Die vorhandene Infrastruktur lasse es außerdem auch nicht überall zu, dass einzelne Straßenbereiche separat geschaltet werden können. Die Einsparung eines Leuchtmittels pro Straßenlampe verringere die Kosten und den Lichtsmog und trage außerdem zur Einsparung von Primärenergie bei. Wenn dies flächendeckend nicht mehr gewünscht sei, so müsse der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss treffen.

Ein Einwohner spricht die Informationstafel der Abteilung Flurneuordnung des Landratsamtes Tübingen an, welche auf Markung Felldorf beim Wanderparkplatz stehe. Auf Grund von Pflanzenwuchs sei die Rückseite nicht mehr vollumfänglich einzusehen.

Bürgermeister Noé sagt zu, dass er sich um die Angelegenheit kümmern und den Bauhof mit dem Rückschnitt beauftragen werde.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt mehrere in nichtöffentlichen Sitzungen vom 19.10.2020 und 20.10.2020 gefasste Beschlüsse bekannt. Demnach traf der **Verwaltungs- und Finanzausschuss** mehrere Personalentscheidungen für die Kindertageseinrichtung im Teilort Bierlingen.

In **nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung** beschloss das Gremium die Nichtausübung von insgesamt zwei Vorkaufsrechten der Gemeinde.

Ausscheiden aus dem Gemeinderat - Herr Manfred Dunst

Hier: Prüfung der Voraussetzungen des Ausscheidens aus wichtigem Grund nach § 31 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Gemeinderat Manfred Dunst hat mit Datum vom 05.11.2020 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Dabei hat er mitgeteilt, dass er das Ehrenamt aufgrund seines Gesundheitszustandes aufgeben möchte.

Nach § 16 Abs. 2 S. 4 GemO entscheidet der Gemeinderat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag von Gemeinderat Manfred Dunst auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 5 GemO zu entsprechen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Manfred Dunst aus dem Gemeinderat vorliegen.

Nachrücken in den Gemeinderat - Nachfolge für Herrn Manfred Dunst

Hier: Nachrücker Herr Thomas Hertkorn, Beschluss über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Durch das Ausscheiden von Herrn Manfred Dunst wird dessen Sitz im Gemeinderat frei. Als Nachrücker nach § 31 Absatz 2 Satz 1 GemO, für den Sitz der Liste „Zukunft.Starzach“ für den Ortsteil Felldorf nach der Unechten Teilortswahl, wurde Herr Thomas Hertkorn festgestellt. Herr Thomas Hertkorn hat die Nachfolge in den Gemeinderat bestätigt und mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe nach § 29 Absatz 1 GemO vorliegen. Der Gemeinderat hat nach § 29 Absatz 5 GemO festzustellen, ob ein Hinderungsgrund vorliegt. Auch der Verwaltung liegen keine Informationen über das Vorliegen von Hinderungsgründen vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Bei Herrn Thomas Hertkorn liegen keine Hinderungsgründe für das Amt eines Gemeinderats vor. Er rückt für Herrn Manfred Dunst in den Gemeinderat nach.

Verpflichtung von Thomas Hertkorn als Gemeinderat

Da der Gemeinderat beim vorherigen Tagesordnungspunkt keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO festgestellt hat, kann Herr Thomas Hertkorn sein Ehrenamt als Mitglied des Gemeinderats Starzach offiziell antreten. Hierzu muss eine förmliche Verpflichtung in das Amt durch den Bürgermeister erfolgen.

Bevor die Verpflichtung erfolgt, erläutert der Vorsitzende die im Ehrenamt einzuhaltenden Regeln und Vorschriften. Nach § 32 Gemeindeordnung müssen Gemeinderäte in Ihrer ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten verpflichtet werden.

Der Vorsitzende verpflichtet Herrn Thomas Hertkorn mit Urkunde und mit Gelöbnisformel (Verwaltungsvorschrift zu § 32 Gemeindeordnung).

Aufgrund der Schutzvorschriften bezüglich Corona-Pandemie entfällt in beiderseitigem Einvernehmen der besiegelnde Handschlag.

Nachbesetzung von Gremien

Durch das Ausscheiden von Herrn Manfred Dunst wird dessen Sitz in den Ausschüssen des Gemeinderats und verschiedener externer Gremien frei. Als Nachrücker nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) für den Sitz der Liste „Zukunft.Starzach“ nach der Unechten Teilortswahl wurde Herr Thomas Hertkorn festgestellt.

Für die Besetzung der Ausschüsse ist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 GemO der Gemeinderat zuständig. Die Nachbesetzung soll im Wege der Einigung nach § 40 Abs. 2 GemO erfolgen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Herr Thomas Hertkorn rückt auf Vorschlag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ als

- a) Ordentliches Mitglied in den Verwaltungs- und Finanzausschuss (Stellvertretung durch Herrn Michael Heinzmann),
- b) Ordentliches Mitglied in den Umlegungsausschuss,
- c) Ordentliches Mitglied in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Börstingen,
- d) Ordentliches Mitglied im Lenkungsausschuss des Gemeindeentwicklungsprojekts „Starzach 2025“ sowie als
- e) Stellvertretendes Mitglied im Technischen und Umweltausschuss, Nachfolge für Herrn Michael Rilling, Vertretung von Herrn Lohmiller und Herrn Heinzmann

im Wege der Einigung nach.

2. Herr Michael Rilling rückt auf Vorschlag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ als

- a) Ordentliches Mitglied in den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar und als
- b) Ordentliches Mitglied in den Technischen und Umweltausschuss

im Wege der Einigung nach.

Die Stelle des Sachpreisrichters im Realisierungswettbewerb „Grundschule Starzach“ muss nicht mehr nachbesetzt werden, da dessen Aufgabe abgeschlossen ist.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Sanierung der Brücke „Alte Mühle (Honorsmühle)“ auf Gemarkung Felldorf **Hier: Vergabebeschluss Sanierungsarbeiten und Beauftragung Ingenieurleistungen**

Die Brücke „Alte Mühle“ (Baujahr 1970) verbindet eine von der Landesstraße L360 abgehende Straße mit einer Vielzahl an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Damit ist die Brücke eine wichtige Überquerungsmöglichkeit für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Radfahrer und Wanderer. Insbesondere stellt die Brücke die einzige sinnvolle und zumutbare Zufahrtsverbindung der genannten Grundstücke über die Eyach dar. Bereits im Jahr 2018 musste die Brücke, nach Schäden infolge eines Hochwasserereignisses, durch eine Instandhaltungsmaßnahme wieder kurzfristig befahrbar gemacht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung wurden 7 Leistungsverzeichnisse angefordert. Beim Submissionstermin am 03.11.2020 um 11.00 Uhr lagen 5 Angebote vor, die auch gewertet werden konnten. Nebenangebote wurden von keinem Bieter abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot lag bei einer geprüften Brutto-Angebotssumme i. H. v. 94.175,91 € und stammt von der Firma Engel Bau GmbH aus Immenstadt.

Da der Angebotspreis aus Sicht der Verwaltung aktuell als marktgerecht einzustufen ist wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, eine Beauftragung an die preisgünstigste Firma vorzunehmen.

Der geplante Ausführungszeitraum liegt zwischen dem 01.02.2021 und 01.05.2021, sodass ein entsprechender Haushaltsrest im Haushaltsjahr 2020 gebildet wird.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** und **einer Gegenstimme** folgende **Beschlüsse**:

1. Die Sanierung der Brücke „Alte Mühle (Honorsmühle)“ wird an die **Firma Engel Bau GmbH aus Immenstadt** als wirtschaftlichster Anbieter mit einer **Angebotssumme von 94.175,91 € brutto** vergeben.
2. Das Ingenieurbüro für Bauwesen – Herbert Germey GmbH wird mit der Gesamtumsetzung der Maßnahme auf der Grundlage des Honorarangebots vom 08.07.2020 beauftragt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere die notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2021, per Haushaltsausgaberest 2020, bereitzustellen.

Waldhaushalt - Betriebsvollzug 2020 und Betriebsplan 2021

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Köberle, Leiter der Abteilung Forst beim Landratsamt Tübingen, Herrn Scheit, bisheriger Revierförster, und Frau Hanna Stroh, zukünftige Försterin des Forstreviers Starzach, zum Tagesordnungspunkt.

Herr Köberle führt anhand einer PowerPoint-Präsentation aus, dass nach den sehr trockenen und warmen Vorjahren auch das Jahr 2020 bisher überwiegend zu warm und zu trocken gewesen ist. Rückwirkend betrachtet sind von den letzten 12 Monaten insgesamt 10 Monate bezüglich der monatlichen Durchschnittstemperatur zu warm gewesen. Auch die monatliche Niederschlagsmenge war in den letzten 12 Monaten in 8 Monaten unterdurchschnittlich. Im Rahmen der Waldschutzfunktion geht Herr Köberle auf den Gesamteinschlag 2020 mit insgesamt 2.910 Festmetern ein. Davon erfolgte lediglich ein planmäßiger Einschlag von 460 Festmetern. Die restlichen eingeschlagenen Festmeter entfielen auf Insektenholz (330 Festmeter), Dürreschäden (570 Festmeter) und Sturmschäden (1550 Festmeter).

Hinsichtlich der Holzmarktsituation gebe es massive Auswirkungen, auch auf Baden-Württemberg und auf die Region. Der Holzmarkt ist seit 2018 durch erhebliche „zufällige Nutzungen“ sehr belastet. Aktuell beträgt der Festmeter-Preis für frisches Fichtenstammholz 40 € bis 50 € (vor dem Jahr 2018: 90 € bis 100 €). Bei Käferholz beträgt der Preis im Segment Fichte sogar nur noch 30 € bis 40 €. Gleichzeitig fallen aber Aufarbeitungs- und Rückekosten in Höhe von ca. 25 € je Festmeter an. Buchen-Stammholz ist wegen der Trockenschäden ebenfalls preislich unter Druck. Die Brennholzpreise bleiben abhängig vom Winterverlauf und von den Ölpreisen. Aus den genannten Gründen wird die Strategie gefahren, planmäßige Holzeinschläge nur bei Sortimenten mit aktuell akzeptablen Preisen vorzunehmen. Ansonsten würde aufgrund des sehr niedrigen Holzmarktpreises Gemeindevermögen regelrecht vernichtet. Da nun bereits mehrere Jahre zu warm und zu trocken waren, muss auch in Zukunft mit weiterem Schadholzanfall gerechnet werden. Es ist insgesamt ein flexibler Umgang mit der Forsteinrichtungs- und Jahresplanung gefragt.

Herr Revierförster Scheit geht anschließend auf den laufenden Betriebsvollzug des Jahres 2020 und auf die Haushaltsplanung 2021 ein. Im laufenden Jahr werde entgegen der ursprünglichen **Planung von 3.100 Fm** lediglich ein **Gesamteinschlag bis zum Jahresende von etwa 2.700 Fm** erwartet. Das **geplante Betriebsergebnis für das Jahr 2020 in Höhe von + 2.000 € wird geringfügig höher ausfallen und bei ca. +3.000 € liegen**. Zwar fielen die Holzerlöse aufgrund des geringeren Einschlags und der schlechten Holzpreise niedriger aus als geplant, jedoch konnte dies durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln kompensiert werden. Mehraufwand entstand durch diverse Kulturmaßnahmen.

Im **Wirtschaftsjahr 2021** wird mit einem **ausgeglichenen Betriebsergebnis** geplant. Die **Gesamterträge in Höhe von 140.700 €** setzen sich aus der geplanten Holzernte (137.200 €) und der Förderung einer Pflanzungsmaßnahme in Höhe von 3.500 € zusammen. Die Gesamterträge werden planmäßig gegenüber dem Jahr 2020 um rund 17.900 € höher ausfallen. **Die Gesamtaufwendungen im Jahr 2021 werden voraussichtlich ebenfalls 140.700 € betragen (Planung Vorjahr: 120.800 €)**. Die Gesamtaufwendungen sind im Verhältnis zu den Gesamterträgen relativ hoch, da voraussichtlich anfallende Schadholzernten meist in großer Zahl, aber in sehr vielen kleineren Flächen entstehen, was die Ernte verhältnismäßig teuer mache.

Abschließend dankt Bürgermeister Noé Herrn Köberle und Herrn Scheit für die Präsentation und für die generell gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Er dankt Herrn Scheit für seine Tätigkeit im Forstrevier Starzach und wünscht ihm für seine neue berufliche Aufgabe alles Gute.

Bürgermeister Noé begrüßt Frau Hanna Stroh, neue Revierförsterin des Forstreviers Starzach. Frau Stroh stellt sich und ihren bisherigen Werdegang vor.

Bebauungsplanverfahren „Schwäbische Toskana“

Hier: Beratung über Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Architekt Peter Würth zum Tagesordnungspunkt und führt aus, dass per Mail vom 07.09.2020 ein Antrag der Gemeinderatsfraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ beim Vorsitzenden eingereicht wurde. In öffentlicher Sitzung vom 19.12.2019, Tagesordnungspunkt 4, wurde durch den Gemeinderat unter anderem einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, dem Gemeinderat vor einem Satzungsbeschluss, den Entwurf eines Erschließungsvertrags zur Genehmigung vorzulegen. Auch hat der Vorsitzende im Rahmen der öffentlichen Sitzung darauf hingewiesen, dass erste Gespräche zwischen Gemeinde und Vorhabenträger bezüglich der Erstellung eines Erschließungsvertrages liefen. Ebenfalls wies er daraufhin, dass es keine Pflicht zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde gebe. Grundsätzlich werden sämtliche Vereinbarungen des Erschließungsvertrags vertraglich und grundbuchrechtlich gesichert.

Aufgrund der Beschlusslage fanden weitere Gespräche und Abstimmungen zwischen dem Vorsitzenden, dem Vorhabenträger und dem Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg a. N. statt. In nichtöffentlicher Sitzung vom 27.07.2020 wurde dem Gemeinderat ein erster Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Wie im Antrag der Fraktion „ULS“ aufgeführt (Ziffer 1 Beschlussantrag), hat die Verwaltung verschiedene Dokumente bezüglich der Unterhaltungskosten für die Zukunft sowie die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile eines Erschließungsvertrages erarbeitet und den Gemeinderäten zusammen mit der Drucksache übersandt. Hierbei muss ergänzend ausgeführt werden, dass die Abwasserhebeanlage für das Gesamtgebiet durch den Vorhabenträger eingebaut werden muss und im Privateigentum verbleibt. Hinsichtlich Ziffer 2 des Beschlussantrages ist aus Sicht des Vorsitzenden anzumerken, dass ein Grundsatzbeschluss wie dargelegt durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2019 bereits einstimmig erfolgte. Um den Vorhabenträger nunmehr auch Rechtssicherheit für die weiteren Schritte zu geben schlägt der Vorsitzende vor, den Erschließungsvertrag (Stand 13.11.2020) durch den Gemeinderat zu beschließen.

Nach eingehender Beratung **lehnt** der Gemeinderat bei **einer Zustimmung** und **3 Enthaltungen** folgenden Antrag der Fraktion „ULS“ **ab**:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen vom Erschließungsträger an die Gemeinde zu zahlenden Infrastrukturaufschlag in Höhe von 123.500 € in den Erschließungsvertrag aufzunehmen.

Anschließend fasst der Gemeinderat bei **3 Enthaltungen** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Entwurf des Erschließungsvertrages inklusive Anlagen, Stand 13.11.2020, zu.

Weitergehend fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Schwäbische Toskana" auf die Sitzung der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Straßenbeleuchtung im „Wohn-/Freizeitgebiet Holzwiesen“ und entlang des Gehweges zwischen Kernort Wachendorf und „Wohn-/Freizeitgebiet Holzwiesen“
Hier: Vergabe der Installationsarbeiten

Die Gemeinde Starzach ist bereits seit vielen Jahren dabei, die Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung auf dem ganzen Gemeindegebiet sukzessive auf LED-Leuchtmittel umzustellen.

Im Zuge der Tiefbauarbeiten im „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“, welche mittlerweile abgeschlossen sind, wurden Erdverkabelungsarbeiten für die spätere Installation einer Straßenbeleuchtung durchgeführt. Da das genannte Gebiet seit längerer Zeit nicht mehr den Charakter eines Feriengebietes aufweist, musste im Zuge der Baumaßnahme auch die Ertüchtigung der Straßenbeleuchtung vorgesehen werden. Insbesondere die Abstände zwischen den einzelnen Straßenlampen und die Leuchtqualität der einzelnen Leuchtenköpfe entspricht nicht mehr dem heutigen Standard eines Wohngebietes. Es müssen deshalb neue Leuchtenköpfe und dazugehörend neue Stahlmasten installiert werden. Für die Lieferung und Montage neuer Leuchtenköpfe auf Basis der LED-Technik hat die Gemeinde bereits eine Zuwendung aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative (Bundesförderprogramm) in Höhe von 5.120 € bewilligt bekommen.

Am Verbindungsweg entlang der Kreisstraße K 6929 zwischen Starzach-Wachendorf und Rottenburg-Bieringen gibt es bisher keine Straßenbeleuchtung. Entsprechende Fundamente und Erdverkabelungen sind jedoch vorhanden, sodass eine Beleuchtungskonzeption mit intelligenter Ausstattung (Sensorik) umgesetzt werden kann.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung ein Vergabeverfahren eingeleitet. Am 08.09.2020 wurden im Zuge einer freihändigen Vergabe insgesamt 3 Fachfirmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Insgesamt wurden 3 Leistungsverzeichnisse angefertigt und versandt. Als Angebotsfrist wurde Dienstag, der 06.10.2020, 11 Uhr festgelegt. Bis zur Angebotsfrist haben insgesamt 2 Fachfirmen Angebote abgegeben, die allesamt gewertet werden konnten.

Die Firma Faiss-Elektrotechnik KG aus Starzach-Felldorf geht aus dem Bieterverfahren als wirtschaftlichster Anbieter - sowohl insgesamt als auch bezogen auf die 3 gebildeten Leistungsabschnitte - hervor. Die Verwaltung befürwortet eine Vergabe sämtlicher Arbeiten an die Firma Faiss-Elektrotechnik KG.

Die Durchführung der Straßenbeleuchtungsarbeiten ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt einer Beauftragung der Firma **Faiss-Elektrotechnik KG aus Starzach** zum Austausch von Stahlmasten im „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“, zum Austausch von Mastaufsatzleuchten im „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ und zur Neuerrichtung einer Straßenbeleuchtung entlang des Fußweges an der Kreisstraße K 6929 zwischen Kernort Wachendorf und dem „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ wie dargestellt zum Gesamtangebotspreis (brutto) in Höhe von **72.457,07 €** zu.

Verabschiedung eines Redaktionsstatutes und Anpassung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen“

Ein Redaktionsstatut gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Form der Inhalte aller veröffentlichungsberechtigter Gruppen und Personen im redaktionellen Teil des Amtsblattes einheitlich zu bestimmen. Laut Gemeindeordnung (§ 20 Abs. 3) können Gemeinden Redaktionsstatute aufstellen, die alle relevanten Regelungen beinhalten. Redaktionsstatute geben den zuständigen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Verlag einen rechtssicheren und verbindlichen Rahmen vor, innerhalb welchem Veröffentlichungen möglich sind. Im Landkreis verfügen bereits die meisten Gemeinden und Städte über eine solche Richtlinie.

Insbesondere drei Punkte machen dieses Redaktionsstatut notwendig: Erstens können unter dem Standpunkt der „Veröffentlichungsgerechtigkeit“ Standards festgelegt werden, die Ungleichbehandlungen verhindern. Zweitens kann durch Nennung von Textumfängen ein Ausufern der Kosten verhindert werden und drittens kann insbesondere der zeitliche Rahmen in Bezug auf die Karenzzeit vor Wahlen nochmals definiert werden. Insbesondere der letzte Punkt wurde im Rahmen der letzten Bürgermeisterwahl hinreichend diskutiert.

Bevor aber ein Redaktionsstatut verabschiedet werden kann, muss die bestehende Bekanntmachungssatzung überarbeitet werden.

Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Starzach regelt hierbei aber auch kleine Teile des redaktionellen Teils des Starzacher Boten, insbesondere die Veröffentlichung von Leserbriefen, bzw. Leserzuschriften. Hier gab es 2018 Rechtsprechung, die eine Anpassung dieser Satzung im Zusammenhang mit dem Beschluss des Redaktionsstatutes zwingend notwendig macht.

Unter Zugrundelegung des Antrags der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ vom 20.11.2020 und des Antrags der Fraktion „Zukunft.Starzach (ZS)“ vom 22.11.2020 berät das Gremium im weiteren Verlauf der Sitzung die einzelnen Ziffern des Redaktionsstatuts im Entwurf und die einzelnen Paragraphen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen im Entwurf.

Daraufhin fasst der Gemeinderat folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt **mehrheitlich** das im Rahmen der Beratung erarbeitete Redaktionsstatut.
2. Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Streichung von § 2 Abs. 6 in der Bekanntmachungssatzung vom 28.11.2016 und die Anpassung von § 5 Absatz 5.
3. Die Gemeindeverwaltung wird **einstimmig** beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Haushaltsvollzug 2020

Hier: **1. Haushaltszwischenbericht**

- 2. Erlass Elternbeiträge und Nutzungsentgelte an Starzacher Kindertagesstätten und Grundschule für die Monate April, Mai und Juni 2020**
- 3. Ermächtigung der Verwaltung zur Darlehensaufnahme**

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat den Haushaltszwischenbericht für das Haushaltsjahr 2020 vor. Der Haushaltszwischenbericht soll das Gremium rechtzeitig über größere Abweichungen zwischen ursprünglicher Haushaltsplanung und dem Haushaltsvollzug informieren und gegebenenfalls eine Handlungsempfehlung aufzeigen, damit die gesetzten Ziele erreicht bzw. die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Abweichungen können sich als Mindererträge, Minderaufwendungen, Mehrerträge oder Mehraufwendungen äußern.

Auch ging mit Mail vom 04.09.2020 ein Antrag der Fraktion Zukunft.Starzach ein, dem Gemeinderat die Auswirkungen der „Finanzverhandlungen“ auf den Haushaltsvollzug 2020 darzustellen.

Herr Wannemacher führt aus, dass nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im September 2020 die bundesweiten Steuereinnahmen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 dramatisch auf insgesamt 717,7 Mrd. Euro einbrechen werden. Das ist ein Minus von 98,7 Mrd. Euro im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2019 für das Jahr 2020 und ein Minus von 10,2 Prozent gegenüber dem Steuer-Istaufkommen im Jahr 2019. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geht im Jahr 2020 voraussichtlich auf 39,9 Mrd. Euro zurück und soll dann in den kommenden Jahren nach der aktuellen Prognose wieder anziehen, sodass im Jahr 2022 mit dann 44,8 Mrd. Euro das 2019er-Niveau wieder übertroffen wird. Bezogen auf den Anteil der Gemeinde Starzach bedeutet dies, dass der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** für das Jahr 2020 voraussichtlich **um 305.000 € geringer** ausfällt.

Auch der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** für das Jahr 2020 wird für die Gemeinde Starzach voraussichtlich geringer ausfallen **(-5.700 €)**. Was das **Gewerbesteueraufkommen** anbelangt, muss für das Jahr 2020 mit keinen Einbußen gerechnet werden. Derzeit ist sogar mit **Mehrerträge von rund 110.000 €** zu rechnen. Außerdem erhält die Gemeinde Starzach eine nach dem Gewerbesteueraufkommen in den Jahren 2017 bis 2019 gewichtete **Kompensationszahlung von Seiten des Landes in Höhe von 122.265 €**

Aus kommunaler Sicht ist erfreulich, dass sich die gemeinsame Finanzkommission zwischen Land und Kommunen am 28.07.2020 auf einen „Stabilitäts- und Zukunftspakt für starke Kommunen“ geeinigt hat. Die Mai-Steuerschätzung 2020 hatte den Kommunen hohe Verluste im kommunalen Finanzausgleich prognostiziert. Dies gleicht das Land Baden-Württemberg nun mit mehr als 1 Mrd. Euro für das Jahr 2020 aus. Die erhöhten Zahlungen verbleiben den Kommunen dauerhaft und stehen ihnen ohne Rückzahlung voll zur Verfügung. Demnach ergeben sich für die Gemeinde Starzach **keine Mindererträge gegenüber der Haushaltsplanung 2020, was die FAG-Zuweisungen anbelangt**. Des Weiteren leistete das Land Baden-Württemberg insgesamt 250 Mio. Euro **Soforthilfezahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**. Damit sollten die Kommunen in die Lage versetzt werden, Eltern die Gebühren für Kindertagesstätte zeitweise zu erstatten.

Die Gemeinde Starzach erhielt hieraus insgesamt **3 Abschlagszahlungen (1. AZ: 25.958,87 € 2. AZ: 29.636,40 € 3. AZ: 22.553,25 €)**. Die ersten beiden Soforthilfezahlungen deckten die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2020 angefallenen Corona bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen vollständig ab. Deshalb befürwortet die Verwaltung, dass die im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020 zunächst beschlossene Aussetzung der KiTa-Gebühren und der Gebühren für die Ganztageschule endgültig erlassen werden.

Unter Betrachtung sämtlicher prognostizierter Erträge und Aufwendungen im Jahr 2020 kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich das **Defizit im Ergebnishaushalt 2020 zum Jahresende voraussichtlich auf -172.687 € belaufen wird**. Bei der Haushaltsplanung 2020 wurde noch mit einem veranschlagten Gesamtergebnis von -190.552 € gerechnet. **Faktisch** war allerdings schon zum Zeitpunkt der **Haushaltsplanung ein Defizit von -360.552 € gegeben**, da durch die in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2020 beschlossenen globalen Minderaufwendungen und pauschalen Kürzungen weitere 170.000 € im Ergebnishaushalt nicht gegenfinanziert waren. Deshalb kann zum jetzigen Zeitpunkt von einer **Reduktion des Defizits gegenüber der Haushaltsplanung von insgesamt 187.865 €** ausgegangen werden. **Hierbei wird deutlich, dass die in der Sitzung vom 29.07.2020 beschlossene haushaltswirtschaftliche Sperre Wirkung gezeigt hat und aus Sicht der Verwaltung deshalb auch bis zum Jahresende aufrechterhalten werden sollte.**

Finanzhaushalt: Der voraussichtliche Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2020 wird sich auf +89.127 € belaufen und damit **deutlich unter** der gesetzlich geforderten **Mindestliquidität von 174.469 €** gemäß § 22 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung liegen. Die Gründe hierfür sind ebenfalls der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage zu entnehmen. Hierzu kann jedoch gesagt werden, dass **voraussichtlich keinerlei längerfristige Kassenkredite in Anspruch genommen werden müssen.**

Die veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 250.000 € muss zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Gesamtsumme: 660.900 €) voraussichtlich in voller Höhe, aber erst Anfang 2021 in Anspruch genommen werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat nimmt den Zwischenbericht zum Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2020 zustimmend zur Kenntnis.

Anschließend fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Einziehung der bisher ausgesetzten Elternbeiträge und Nutzungsentgelte für Angebote in den Starzacher Kindertagesstätten und an der Grundschule, für die Monate April, Mai und Juni 2020, zu.

Weitergehend fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss eines Darlehensvertrages über maximal 250.000 €, wie in der Haushaltssatzung 2020 veranschlagt. Hierbei sollen von Seiten der Verwaltung vorgelegten Konditionen zum Zeitpunkt der Aufnahme aktualisiert und verglichen werden. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu beauftragen und der Gemeinderat über die abgeschlossenen Konditionen zu informieren.

Antrag Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ vom 07.10.2020

Hier: Antrag zur Finanzplanung

Seitens der Gemeinderatsfraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ wurde der genannte Antrag am 07.10.2020 beim Vorsitzenden per Mail eingereicht. Inhaltlich beantragt die Fraktion „ULS“ eine Zusammenstellung der Kosten durch die Verwaltung für die drei Großmaßnahmen, welche auf die Gemeinde Starzach in den kommenden Jahren zukommen werden. Namentlich sind dies die Grundschulerweiterung, die Kindergartenerweiterung und bauliche Maßnahmen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr. Hierbei sollten bestimmte (Umsetzungs-)Annahmen beachtet bzw. gemacht werden.

Die Verwaltung befürwortet den Antrag der ULS und schlägt vor, spätestens mit der Einbringung der Haushaltssatzung 2021 eine entsprechende Übersicht vorzulegen. Dies bietet sich an, da eine entsprechende Übersicht im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung als Bestandteil der Haushaltssatzung 2021 zwingend zu erstellen ist, damit die Rechtsaufsichtsbehörde eine entsprechende haushaltsrechtliche Genehmigung unter Einbeziehung sämtlicher Erträge und Aufwendungen erteilen kann. Die Verwaltung sieht die Einbringung der Haushaltssatzung in einer Gemeinderatssitzung im Januar 2021 vor. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch viele offene Fragen und Entscheidungen zu den 3 Großprojekten. Des Weiteren hat die Verwaltung bereits mehrfach betont, dass eine konkrete Zuschusshöhe je Investitionsmaßnahme erst kalkuliert werden kann, wenn die entsprechende Umsetzungsvariante durch den Gemeinderat festgelegt wurde. Zum aktuellen Zeitpunkt müssen auch hier Schätzungen gemacht werden.

Auf Grundlage der oben genannten Ausführungen kann eine entsprechende Darstellung der finanziellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen nur näherungsweise erstellt werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **3 Enthaltungen** folgende **Beschlüsse**:

1. Die Gemeindeverwaltung stellt eine Finanzplanung in geeigneter Form zusammen.
2. Die im Fraktionsantrag zugrundeliegenden Annahmen werden ebenfalls aufgelistet, insbesondere, wenn von den Annahmen im Antrag abgewichen wird.
3. Zusätzlich sollen:
 - a) Die Aufwendungen für Zins und Tilgung pro Jahr (bei einer angenommenen Laufzeit von 30 Jahren und einem angenommenen Zins von 0,5 % p. a. und
 - b) die im Haushalt jährlich zu berücksichtigende Abschreibung dargestellt werden.
4. Das Ergebnis wird dem Gemeinderat so bald wie möglich vorgestellt. Falls der benötigte Finanzrahmen die voraussichtlich genehmigungsfähigen Kredite überschreitet, muss der Gemeinderat über die Konsequenzen beraten und entscheiden.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Nach § 11 Absatz 1 KAG können die Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Der allgemeine **Gleichheitsgrundsatz** gebietet es hierbei, für gleiche Verwaltungsleistungen auch die gleiche Gebührenhöhe festzusetzen bzw. für unterschiedliche Leistungen entsprechend unterschiedliche Gebührenhöhen im Verhältnis des tatsächlichen Aufwandes zur Leistungserbringung zu erheben. Es gilt das **Kostendeckungsgebot**, wonach sämtliche Verwaltungskosten (Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten, kalkulatorische Kosten) der Leistungserbringung gedeckt sein sollen. Außerdem gilt auch das so genannte **Äquivalenzprinzip**. Hierbei soll die Leistung in einem angemessenen Verhältnis zur Gegenleistung (Gebühr) stehen. Es können grundsätzlich für verschiedene Leistungstatbestände auch verschiedene Gebührenarten festgelegt werden. Es ist denkbar, dass eine **Festgebühr** (bestimmter, unveränderter Betrag), eine **Zeitgebühr** (Gebührenhöhe bemisst sich nach Zeiteinheiten), eine **Wertgebühr** (bestimmter Prozentsatz aus der Wertigkeit der Verwaltungsleistung; z. B. Mitteilung nach § 53 Absatz 6 LBO: 0,4 von Tausend der Baukosten) oder eine **Rahmengebühr** (feste Gebührenhöhe zuzüglich eines anhand der wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Antragstellers definierten Aufschlags) festgesetzt wird.

Die erstellte Gebührenkalkulation basiert auf den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten aus dem abgeschlossenen Rechnungsjahr 2018. Durch die erstmalige Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände und durch die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung wird die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Gemeinde Starzach an die aktuelle Gesetzeslage und der weiterentwickelten Rechtsprechung angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenkalkulation** vorliegen. Der Gemeinderat als beschließendes Organ muss Kenntnis über die Höhe der insgesamt gebührenfähigen Kosten erlangen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nicht überschritten werden dürfen, weil die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen maximal kostendeckend erfolgen darf.

Der Gemeinderat als satzungsgebendes Organ muss sich im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festlegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten über das Gebührenaufkommen finanziert werden soll. Diese Ermessensentscheidung muss in einer erkennbaren und nachprüfbaren Weise getroffen werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation „Kalkulation der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Starzach“ vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Es werden die Personalbruttokosten sämtlicher Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Beschäftigte und Beamtinnen/Beamten) der Gemeinde Starzach aus dem Rechnungsjahr 2018 als Kalkulationsgrundlage verwendet.
 - b) Für die Berechnung der Sachkosten/Raumkosten werden die Kostensätze aus der Verwaltungsvorschrift „Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg vom 02.11.2018 verwendet.
 - c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen den individuell für jede/n Beschäftigte/n bzw. Beamtin/Beamten errechneten Stundensatz, welcher sich aus den individuellen Personalbruttokosten des Rechnungsjahres 2018 dividiert durch die individuelle Gesamtjahresarbeitszeit errechnet. Hierbei wird von einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1.780 Stunden bei Beamtinnen/Beamten und von 1.700 Stunden bei Beschäftigten ausgegangen.
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.09.2020 zu und nimmt die zugehörige Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG)

Hier: Beibehaltung der Optionsregelung bis zum 31.12.2022

Aufgrund der Inanspruchnahme eines umsatzsteuerrechtlich bestehenden Optionsrechts ist die Gemeinde Starzach als juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommunen anstelle von hoheitlichen, nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist außerdem die Umsatzgrenze von mindestens 35.000 € jährlich von wesentlicher Bedeutung, um beurteilen zu können, ob ein BgA vorliegt.

Daraus resultiert, dass die Gemeinde Starzach für die im Teilhaushalt 2 geführten Produkte „**Wasserversorgung**“ und „**Wald**“, sowohl Umsatzsteuer an das Finanzamt Tübingen abführen muss, allerdings auch bei entsprechenden Aufwendungen Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt Tübingen geltend machen kann. Als weiterer BgA ist mit Wirkung ab dem Rechnungsjahr 2014, der in Eigenregie durch die Gemeinde Starzach geführte Verpachtungsbetrieb des **Breitbandnetzes** vom Finanzamt anerkannt worden, so dass für die im Rahmen der Verpachtung des Breitbandnetzes an die Firma Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH anfallenden Erträge Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Bei der Umsetzung der Investitionsmaßnahme konnte im Gegenzug in erheblichem Maße Vorsteuer beim Finanzamt Tübingen geltend gemacht werden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u.a. ein neuer **§ 2 b UstG eingeführt**. Dies hat zur Folge, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Tatbestand der Unternehmereigenschaft erfüllt, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage (auf vertraglicher Basis, - abzugrenzen von öffentlich-rechtlich veranlagten Gebühren, Beiträgen und Steuern) tätig ist. In diesen Tätigkeitsbereichen erfolgt eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren. Lediglich wenn die Gemeinde rein hoheitliche Tätigkeiten ausübt und eine Nichtbesteuerung dieser Tätigkeiten zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt, sind daraus generierte Umsätze nicht steuerbar.

Grundsätzlich trat der neue § 2 b UstG **zum 01.01.2017** in Kraft. Durch § 27 Abs. 22 UstG ergab sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts jedoch die Möglichkeit, **einmalig und einheitlich** für ihren kompletten Tätigkeitsbereich **bis zum 31.12.2016** (Ausschlussfrist) eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben, dass **bis zum 31.12.2020 zur bestehenden Altregelung optiert werden soll**. Die **Neuregelungen** greifen in diesem Falle dann **erst ab dem 01.01.2021**. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 28.11.2016 die Inanspruchnahme der Optionsregelung.

Auf Grundlage des Corona-Steuerhilfegesetz ergibt sich aktuell nun die Möglichkeit, dass eine **weitere Fristverlängerung** hinsichtlich der Anwendung des § 2 b UstG **bis zum 31.12.2022** in Anspruch genommen werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Gemeinde Starzach für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 ebenfalls die Optionsmöglichkeit zur Anwendung der Altregelung in Anspruch zu nehmen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise hinsichtlich der Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen:

- Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UstG bis zum 31.12.2022 für die Gemeinde Starzach unter Weiterführung der Bereiche Wasserversorgung, Wald und Breitbandnetz-Betrieb als Betriebe gewerblicher Art.
- Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UstG bis zum 31.12.2022 für die Jagdgenossenschaft Starzach.

Rechtstreit Gemeinde Starzach bezüglich einer Ausfallbürgschaft **Hier: Entscheidung über weitere rechtliche Schritte**

Die Gemeinde Starzach wurde vor rund 40 Jahren im Zuge einer gewährten Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen. Ein jahrelanger Rechtstreit schloss sich an. Hierbei ging es unter anderem darum, ob der ursprüngliche Schuldner auch bezüglich seines Grundstückes mitsamt Gebäude in Anspruch genommen werden kann. Dem Sachverhalt liegt eine sehr komplexe erbrechtliche Fallkonstellation zu Grunde. Nachdem der betreffende Schuldner mittlerweile verstorben ist, ließ die Verwaltung die Thematik vom Rechtsanwaltsbüro Dr. Kroll und Partner aus Reutlingen einschätzen. Das Rechtsanwaltsbüro führte in einem Gutachten aus, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde Starzach, zumindest einen Teil des ursprünglich vorhandenen Vermögensschadens nach dem Ableben des betreffenden ursprünglichen Schuldners noch ersetzt zu bekommen, sehr gering sind und außerdem neue Risiken beinhalten.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **bei 2 Enthaltungen** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, dass keine weiteren rechtlichen Schritte gegenüber den Nacherben des verstorbenen Erblassers eingeleitet werden sollen und das Rechtsstreitverfahren zum Abschluss gebracht wird.

Prüfung der Bauausgaben 2014 bis 2018 der Gemeinde Starzach

In der Zeit vom 25.11.2019 bis 10.01.2020 wurden durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) die Bauausgaben der Gemeinde Starzach geprüft. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Bauausgaben der Jahre 2014 – 2018. Am 13.07.2020 ging der Prüfungsbericht ein. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 15.07.2020 Stellung zum Prüfungsbericht bezogen. Hierüber ist gemäß § 114 Absatz 4 S. 2 i.V. mit § 43 Absatz 5 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zu unterrichten. Auf Verlangen ist jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Ergänzend wurde der Gemeinderat mit Mail vom 19.11.2020 unterrichtet, dass mit Schreiben des LRA Tübingen, Abteilung Kommunalaufsicht, vom 11.11.2020 das Prüfungsverfahren abgeschlossen und erledigt ist.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis dieses Bauprüfungsverfahrens Kenntnis.

Bekanntgaben

Berichterstattung Presse

Der Vorsitzende stellt klar, dass die Verwaltung nicht für etwaige Schlagzeilen oder Inhalte von Presseartikeln verantwortlich ist. Bei Kritik hierzu müsste auf die zuständige Presseredaktion zugegangen werden.

Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen

Der Vorsitzende betont, dass die Verwaltung immer die schnellstmögliche Umsetzung von gefassten Gemeinderatsbeschlüssen anstrebe. In manchen Fällen sei man allerdings auf Dritte angewiesen. Zum Beispiel werden einzelne Handwerksbetriebe nicht immer sofort tätig, obwohl zeitnah eine Beauftragung erfolgte. Er bittet deshalb um Verständnis, dass es hierbei zu Verzögerungen kommen kann.

Baumaßnahmen Schulstraße im Teilort Börstingen

Der Vorsitzende informiert das Gremium über den Abschluss der Baumaßnahme und geht nochmals auf die bereits genannten Mehrkosten ein.

Machbarkeitsstudie Grundschulstandort

Bürgermeister Noé führt aus, dass er die Machbarkeitsstudie vom Architekturbüro K9 aus Freiburg bereits erhalten habe. Er werde die Studie den Gemeinderäten zukommen lassen, sobald von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen eine Aussage zu Fördermöglichkeiten an den Standorten gemacht wurde.

Mitteilung von Informationen an Dritte aus nichtöffentlicher Sitzung

Erneut fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ auf mitzuteilen, ob Informationen aus nichtöffentlicher Sitzung der Presse übermittelt wurden. Mit Ausnahme von GR Kornelia Lohmiller und GR Hubert Lohmiller sei noch keine Rückmeldung erfolgt. Auch die Mitglieder der anderen Gemeinderatsfraktionen, sowie sämtliche Beschäftigte der Verwaltung haben bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Anonymes Schreiben

Ein weiteres anonymes Schreiben ist bei der Verwaltung am 30.10.2020 eingegangen. Inhaltlich werde ein Baugesuch und der Bebauungsplan „Kienzle“ im Bereich des Oberen Mühlewegs im Teilort Wachendorf kritisiert. Naturschutzrechtliche Gründe, insbesondere der Schutz einer bestehenden Streuobstwiese, werden hierbei aufgeführt. Es ist damit zu rechnen, dass durch das anonyme Schreiben die Bearbeitung und Umsetzung der Maßnahmen verzögert wird.

Grundsteuerreform

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 14.11.2020 einen Beschluss zur Umsetzung der Grundsteuerreform in Baden-Württemberg gefasst. Maßgeblich wird bei der Neubewertung der Grundstücke auf den Bodenrichtwert abgestellt. Die Gutachterausschüsse müssen deshalb kurz- bis mittelfristig sämtliche Bodenrichtwerte neu ermitteln. Enttäuschend sei aus Sicht des Vorsitzenden, dass sich die Landesregierung nicht zur Einführung einer Grundsteuer C durchringen konnte, was zusätzliche Anreize zur Innenentwicklung ermöglicht hätte.

Beleuchtung Schriftzug „Rathaus“

Der Schriftzug am Rathausgebäude in Starzach-Bierlingen wurde durch eine Fachfirma mit modernster LED-Technik instandgesetzt.

Statische Sanierung Schlossscheuer II im Teilort Felldorf

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die bereits durchgeführten Voruntersuchungen zur statischen Sanierung der Schlossscheuer II im Teilort Felldorf durch das Ingenieurbüro Reck & Gass. Letztmals fand am 02.10.2020 eine Begutachtung statt, das Gutachten bleibt vor weiteren Entscheidungen abzuwarten.

Baum am Parkplatz der Grundschule Starzach

Gemäß Gutachten einer Fachfirma muss der Baum am Parkplatz der Grundschule Starzach gefällt werden. Dies werde der Bauhof in den nächsten Tagen umsetzen. Eine Ersatzbepflanzung an dieser Stelle wird vorgenommen.

Förderprogramm „Ortsmitten - gemeinsam barrierefrei und lebenswert gestalten“

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass die Verwaltung einen Antrag auf Förderung gestellt hat und derzeit die Rückantwort abwartet.

Regionalstadtbahn

Bürgermeister Noé geht auf die derzeit geführten Gespräche hinsichtlich der Finanzierung der Regionalstadtbahn, insbesondere der Innenstadtstrecke in Tübingen, ein. Entsprechende Vorschläge werden momentan beraten.

Eyachtalbahn

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die derzeit stattfindenden Gespräche zwischen den Kommunen Haigerloch, Hirrlingen, Rangendingen und Horb am Neckar. Die Reaktivierung der Bahnlinie wurde auf Landesebene in einer Prioritätenliste in Kategorie C eingestuft.

Straßensanierung Teilbereich Tulpenstraße

Der Vorsitzende verweist auf eine Straßensanierungsmaßnahme im Bereich der Tulpenstraße im Teilort Felldorf, welche voraussichtlich rund 3.700 € kosten werde.

Ampelanlage für das Bürgerbüro

Infolge der Corona-Pandemie wurden im Rathaus in Starzach-Bierlingen im Bereich des Bürgerbüros an den einzelnen Eingangstüren Ampelanlagen zur besseren Abwicklung des Kundenverkehrs eingerichtet. Dadurch können Kontakte zwischen einzelnen Kunden und zwischen Kunden und Verwaltung minimiert werden.

Neckartalradweg - Lückenschluss im Bereich Gewerbegebiet Starzach

Der Lückenschluss soll mittelfristig umgesetzt werden. Eine Förderung durch das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz steht hierbei in Aussicht. Es ist vorgesehen, dass sich die Gemeinde mit 50% der Investitionskosten beteiligt.

Digitalisierung Grundschule

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung, insbesondere an Schulen, an Bedeutung gewonnen. Die Grundschule Starzach wurde zwischenzeitlich mit 15 PC's für die Lernwerkstatt, mit 11 Lehrer-IPAD's, 24 Schüler-IPAD's und 20 weiteren zusätzlichen IPAD's ausgestattet. Weitere umfangreiche Ausstattungstechnik wurde bestellt bzw. bereits angeschafft. Im Vergleich zu anderen Schulträgern zeichnete sich die Gemeinde Starzach hierbei durch sehr schnelles Handeln aus. Hervorzuheben ist hierbei Frau Gabi Faiß. Frau Faiß betreut federführend die IT-Ausstattung an der Grundschule und hat maßgeblich die sehr schnelle und gute Umsetzung initiiert.

Sitzungsfahrplan 2021

Der Vorsitzende verweist auf den ausgeteilten Sitzungsfahrplan für das Jahr 2021.

Starzach-Fest

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das nächste Starzach-Fest nicht im Jahr 2021 stattfinden wird. Mit den Starzacher Vereinsvorständen bzw. Vereingemeinschaften wurde besprochen, dass das nächste Starzach-Fest für das Jahr 2022 geplant werden soll.

Mietanpassung für Nutzung der Räumlichkeiten ehemaliges Schulgebäude im Teilort Börstingen

Auf der Grundlage eines beschlossenen Fraktionsantrags der Fraktion „Zukunft.Starzach“ aus der Sitzung vom 25.05.2020 wurde die Kaltmiete für den Mieter von einzelnen Räumlichkeiten des Objekts „Schulstraße 27“ nach den einschlägigen Regelungen des Mietrechts maximal möglich erhöht.

Klärschlamm Entsorgung

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen hat sich am 17.11.2020 bei der Gemeindeverwaltung hinsichtlich des Beitrittsinteresses zum Zweckverband gemeldet. Die Verwaltung wird die Thematik voraussichtlich in die Gemeinderatssitzung am 21.12.2020 einbringen und entsprechende Informationen zu den Beitrittskonditionen liefern.

Pflanzungen entlang Neckartalradweg im Teilort Sulzau

Bürgermeister Noé führt aus, dass auf einem Randstreifen zwischen Straße und Radweg im Ortsbereich Sulzau eine Pflanzaktion im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgen wird. Sowohl die Investitionskosten als auch die Bewirtschaftungskosten während der Gewährleistungszeit werden vom Regierungspräsidium Tübingen übernommen. Nach Ablauf von 3 Jahren wird sich die Gemeinde Starzach vollumfänglich um die Pflanzen kümmern.

Einrichtung WLAN-Hotspots

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass die vom Gemeinderat beschlossene Einrichtung mehrerer WLAN-Hotspots auf dem Gemeindegebiet in Etappen umgesetzt werde. In einem ersten Schritt werden die Arbeiten in den Teilorten Bierlingen und Wachendorf umgesetzt.

Landessanierungsprogramm (LSP)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Regierungspräsidium Tübingen auf Antrag der Gemeinde Starzach den Bewilligungszeitraum für die LSP-Maßnahme „Ortsmitten Wachendorf und Bierlingen“ per Bescheid vom 19.11.2020 bis zum 30.04.2023 verlängert hat.

Anfragen Gemeinderäte

GR Iris Kieser spricht die geplanten Baumfällungen vom 23.12.2020 und 30.12.2020 zwischen Börstingen und Sulzau an, welche gemäß Mitteilung über den Starzach Boten eine Vollsperrung notwendig machen. Sie weist auf die Erschwernisse hin, die die Maßnahme insbesondere auch für Berufspendler mit sich bringen.

Bürgermeister Noé antwortet, dass er die Terminierung der Maßnahme und die geplante Vollsperrung kritisch sehe und hierzu auch schon Gespräche geführt habe. Es sei klar, dass am 23.12.2020 aufgrund der Bereitstellung einer entsprechenden größeren Maschine eine Fäll-Aktion erfolgen müsse. Aus seiner Sicht könnte die Maßnahme in einem kürzeren Zeitraum und unter halbseitiger Sperrung durchgeführt werden, wenn die verantwortlichen Stellen kooperativer wären. Er werde dies so nicht akzeptieren und das Gespräch mit den Verantwortlichen erneut suchen.

GR Stefan Schweizer weist auf eine Gehweg-Beschädigung im Bereich des abgebrannten Hauses in der Schloßstraße im Teilort Wachendorf hin.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Beschädigung der Verwaltung bekannt sei.

GR Stefan Schweizer führt aus, dass der Haushaltsplan der Gemeinde zukünftig früher eingebracht werden sollte.

Bürgermeister Noé betont, dass dies regelmäßig von den aktuellen Herausforderungen abhängt, die die Verwaltung meistern müsse. Die Personalressourcen der Verwaltung sind begrenzt. Es werde jedes Jahr eine frühestmögliche Einbringung angestrebt. Dass sich die Verabschiedung verzögert hat lag u.a. auch an der Fraktion „Zukunft.Starzach“.

GR Hubert Lohmiller spricht den Waldweg nördlich von Börstingen in Richtung Hochbehälter Wilhelmshöhe an. Dieser sei teilweise ausgeschwemmt. Aus seiner Sicht könnte durch ein Auffüllen des Weges eine schnelle, kostengünstige und zumindest mittelfristig zufriedenstellende Lösung erzielt werden.

Der Vorsitzende antwortet, dass es sich hierbei um eine Maßnahme im Zuge der Waldbewirtschaftung handle. Er werde das Gespräch mit der Revierförsterin suchen.

GR Hubert Lohmiller spricht den Gehweg im Bereich des Dorfmuseums im Teilort Börstingen an. Hier seien Pflastersteine herausgerissen.

Der Vorsitzende antwortet, dass dies mit der Baumaßnahme eines Telekommunikationsunternehmens zusammenhänge. Oftmals bekomme die Verwaltung den Beginn bzw. den Abschluss solcher Maßnahmen nicht zeitnah mitgeteilt. Der Kontakt zur ausführenden Firma werde von Seiten der Verwaltung gesucht, damit die Maßnahme zeitnah zum Abschluss gebracht wird.

GR Hubert Lohmiller spricht den Radweg im Bereich des Gewerbegebiet Starzach an. Radfahrer finden oftmals die korrekte Streckenführung des Radwegs nicht, da große Fahrzeuge den Weg bzw. die Sicht versperren.

Bürgermeister Noé sagt zu, dass er sich der Thematik annehmen werde.

GR Hans-Peter Ruckgaber teilt mit, dass Herr Siegfried Drössel Interesse an der Betreuung des Backhauses im Teilort Wachendorf habe. Allerdings könne er dies nur im Zweiwochenrhythmus samstäglich machen.

Der Vorsitzende antwortet, dass es einen weiteren Interessenten gibt. Die Verwaltung werde mit beiden Interessenten Kontakt aufnehmen.

GR Kornelia Lohmiller gibt einen Wunsch aus der Bevölkerung nach einer Sitzbank im Bereich des Übergangs der Landstraße in die Kreisstraße im Teilort Börstingen weiter.

Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und sagt eine Prüfung zu.